

**Benutzungsordnung
für das
Schul-, Sporthallen- und Festhallengelände
(Schulgeländeordnung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05.07.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung, Geltungsbereich und Videoüberwachung

- (1) Das Schul-, Sporthallen- und Festhallengelände (im Folgenden: Schulgelände) dient während der Schulzeiten vorwiegend der schulischen Nutzung. Während und außerhalb der Schulzeiten dient der Bereich vor der Sporthalle und der Festhalle als Durchgangsmöglichkeit vom Fußweg nördlich der Schule zum Lärchenweg sowie als Zugangsmöglichkeit für die Sporthalle und die Festhalle.
- (2) Diese Benutzungsordnung gilt für das Schulgelände, welches das gesamte Grundstück Lärchenweg 1, 3 und 5 (Flurstück Nr. 2441) bildet. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bereich des Schulgeländes aufhalten. Mit der Benutzung des Schulgeländes erkennen die Benutzer und Besucher die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung an.
- (3) Das Schulgelände wird außerhalb der Schulzeiten durchgehend videoüberwacht. Alle Nutzer und Besucher stimmen dieser Videoüberwachung durch ihre Benutzung bzw. Betretung des Schulgeländes ausdrücklich zu und befreien die Gemeinde von entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verwaltung, Aufsicht und Zuwiderhandlung

- (1) Das Schulgelände wird von der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung der Astrid-Lindgren-Schule (im Folgenden: Schulleitung) verwaltet. Die Aufsicht und Überwachung fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung und der Schulleitung bzw. der von diesen Stellen bevollmächtigten Personen. Diese sorgen für Ordnung und Sauberkeit des Schulgeländes und für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Gemeindeverwaltung und die Schulleitung oder Personen, welche von der Gemeindeverwaltung oder der Schulleitung bevollmächtigt sind, sind gegenüber allen Benutzern und Besuchern des Schulgeländes weisungsberechtigt. Die Gemeindeverwaltung und die Schulleitung bzw. deren Bevollmächtigte haben das Recht, Personen, die ihren Anweisungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort von dem Schulgelände zu verweisen.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung ist die Gemeinde Dauchingen berechtigt, ein Bußgeld bis zu einer in § 6 Abs. 2 genannten Höhe festzusetzen.

§ 3**Nutzung und Aufenthalt auf dem Schulgelände**

- (1) Die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Schulgelände sind im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkt zulässig.
- (2) Der sonstige dauerhafte Aufenthalt sowie das Verweilen ist nicht zulässig. Der Durchgang bzw. der Zugang zu der Sporthalle und der Festhalle ist zulässig. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gemeindeverwaltung oder der Schulleitung. Die Ausnahme gilt als erteilt für:
 - Mitarbeiter der Gemeinde ohne zeitliche Begrenzung;
 - Vereinsangehörige eines örtlichen Vereins oder einer vergleichbaren Gruppierung, welche in der Vereinsförderrichtlinie enthalten sind, bei einer auf dem Schulgelände auszuführenden und notwendigen Tätigkeit für den jeweiligen Verein oder die jeweilige Gruppierung in dem nach § 3 Abs. 4 festgesetzten zeitlichen Rahmen. Die ausgeübte Tätigkeit ist gegenüber der Gemeindeverwaltung oder der Schulleitung auf Verlangen schriftlich von einem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand zu bescheinigen.
- (3) Die Nutzung und der Aufenthalt auf dem Schulgelände erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die ausnahmsweise Nutzungs- und Aufenthaltsdauer nach § 3 Abs. 2 ist auf den Zeitraum von 06:00 Uhr bis 22:30 Uhr begrenzt. Die Gemeindeverwaltung kann auf Antrag von Vereinen oder vergleichbaren Gruppierungen i.S.v. § 3 Abs. 2 Ausnahmen hiervon genehmigen.
- (5) Sämtliche anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- (7) Auf dem Schulgelände dürfen Gebäude und sonstige Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung benutzt werden.

§ 4**Haftung**

- (1) Die Benutzer und Besucher stellen die Gemeinde von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Schulgeländes entstehen. Die Benutzer und Besucher verzichten für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde.
- (2) Die Benutzer und Besucher haften für alle durch sie verursachten Schäden, die der Gemeinde auf dem Schulgelände entstehen. Ebenso haftet der Veranstalter für alle Schäden, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen entstehen.

§ 5 Unzulässige Nutzung des Schulgeländes

Es ist untersagt:

- (1) Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen zu lassen;
- (2) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
- (3) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
- (4) Das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art bzw. das Werben für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung;
- (5) Das Übernachten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Zusammenhang mit dem Schulgelände
 1. Weisungen der Gemeindeverwaltung, der Schulleitung oder der Personen, welche von der Gemeindeverwaltung oder der Schulleitung bevollmächtigt sind, nicht oder nicht unverzüglich Folge leistet;
 2. sich ohne Berechtigung i.S.v. § 3 Abs. 1 und 2 auf dem Schulgelände dauerhaft aufhält oder dort verweilt;
 3. sich nach 22:30 Uhr und vor 06:00 Uhr ohne Ausnahmegenehmigung der Gemeindeverwaltung auf dem Schulgelände aufhält;
 4. anfallende Abfälle nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 5. unnötigen Lärm verursacht;
 6. Gebäude oder sonstige Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder entgegen den Zwecken dieser Benutzungsordnung nutzt;
 7. Hunde oder sonstige Tiere als Halter bzw. Verantwortlicher frei laufen lässt;
 8. gefährlichen Gegenständen mitbringt sowie scharfkantige Spielsachen verwendet, die Verletzungen verursachen können;
 9. Feuerwerkskörper oder ähnlichen Sprengsätze abbrennt;
 10. Waren oder Leistungen aller Art anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung oder die Schulleitung wirbt;
 11. übernachtet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 S. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Dauchingen, 08.07.2021

gez. Torben Dorn
Bürgermeister

	vom	Anzeige gem. § 4 GemO beim LRA	Öffentl. Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft ge- treten am
Satzung	05.07.2021	21.07.2021	16.07.2021	17.07.2021